

# **Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Prerow**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V, S. 270), zuletzt geändert am 18. März 2025 (GVOBI. M-V, S. 130, 136), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23. September 2025 nachfolgende Hauptsatzung erlassen.

---

## **§ 1 Name und Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Prerow führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und der Umschrift „Gemeinde Ostseebad Prerow“.
- (2) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

---

## **§ 2 Rechte der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung bei Bedarf oder dringenden Angelegenheiten eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohner kann auch begrenzt auf Straßenzüge oder Teile des Ortes durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist, spätestens jedoch 14 Tage vor dem Termin der nächsten Sitzung, zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information auf der Internetseite der Gemeinde oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnern ist im Rahmen der Fragestunde auch Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde während des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Dazu haben sie jeweils zwei Minuten Rederecht. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Fragen zu den Beratungsgegenständen, die im öffentlichen Teil der nachfolgenden Sitzung behandelt werden, können mit der Zustimmung der Mehrheit aller Gemeindevertreter zugelassen werden. Für die Fragestunde ist eine Zeit von ca. 30 Minuten vorzusehen. Diese Vorschriften gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

- (5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevorvertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- (6) Die Gemeindevorvertretung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, bei öffentlichen Sitzungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. Die Anhörung sollte zu Beginn der Beratung der Angelegenheit (nach der Begründung der Angelegenheit) erfolgen. Die Gemeindevorvertretung entscheidet über den Antrag unmittelbar vor der Anhörung.

---

### **§ 3 Sitzungen der Gemeindevorvertretung**

- (1) Die Gemeindevorvertretungssitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Mitglieder der Gemeindevorvertretung nehmen grundsätzlich in persönlicher Anwesenheit am Sitzungsort an den Sitzungen der Gemeindevorvertretung teil. In Ausnahmefällen kann eine Teilnahme auch in digitaler Form nach Maßgabe der §§ 4 und 5 erfolgen.
- (3) Anfragen von Gemeindevorvertretern sollen spätestens 14 Tage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevorvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 15 Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (4) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. bei einzelnen Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen.
  2. in Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner.
  3. bei Grundstücksgeschäften.
  4. wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

Die Gemeindevorvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (5) Die Betriebsleitung des kommunalen Eigenbetriebes Kur- und Tourismusbetrieb Ostseebad Prerow kann mit Zustimmung der Gemeindevorvertretung an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, soweit Belange der Gemeinde und des Eigenbetriebes dies erfordern.

---

### **§ 4 Digitale Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevorvertretung**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevorvertretung können ausnahmsweise in begründeten Einzelfällen nach vorheriger Mitteilung an den Bürgermeister und den Sitzungsdienst des Amtes Darß/Fischland mittels Bild- und Tonübertragung (digital) an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitteilung über die beabsichtigte Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung an einer Sitzung muss mindestens drei Werkstage vor der Sitzung erfolgen.
- (2) Ein Anspruch auf die digitale Teilnahme an einer Gemeindevorvertretersitzung besteht nicht. Die digitale Teilnahme ist nur bei Vorliegen der technischen und organisatorischen Voraussetzungen am Sitzungsort der Gemeindevorvertretung möglich. Die Sitzordnung im Sitzungssaal

ist entsprechend anzupassen, um das gegenseitige uneingeschränkte Wahrnehmen zu gewährleisten.

- (3) In öffentlichen Sitzungen muss auch die am Sitzungsort anwesende Öffentlichkeit die zugeschalteten Mitglieder der Gemeindevertretung deutlich visuell mit bewegtem Bild und akustisch wahrnehmen können. Der Bürgermeister hat Fragen, Anregungen oder Vorschläge von Einwohnern zu verlesen, wenn diese einer Übertragung im Rahmen der Teilnahme an der Fragestunde nicht zustimmen.
- (4) Die digitale Teilnahme der Mitglieder an der Sitzung gilt als erfüllt, wenn sich sowohl die am Sitzungsort anwesenden als auch die mittels bewegter Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung gegenseitig gleichzeitig visuell und akustisch gut und verständlich wahrnehmen können. Störungen, die nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, sind unbeachtlich und wirken sich insbesondere nicht auf die Wirksamkeit eines ohne die betroffenen Mitglieder gefassten Beschlusses aus. Die Sitzung der Gemeindevertretung darf nicht fortgesetzt werden, wenn die im Satz 1 genannten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind und der Grund für die Störung im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt.
- (5) Der Bürgermeister kann weitere Festlegungen zur Teilnahme an den Sitzungen in digitaler Form festlegen.
- (6) Sofern gemäß § 174 Absatz 1 Nummer 19 KV M-V das Innenministerium eine Verordnung zur Umsetzung dieser Teilnahmemöglichkeit erlässt gelten alle Regelungen der Hauptsatzung, die dieser Verordnung zuwiderlaufen, als aufgehoben.
- (7) Mitglieder der Gemeindevertretung, die an einer nichtöffentlichen Sitzung teilnehmen und mittels Bild- und Tonübertragung zugeschaltet sind, müssen am Ort ihrer Teilnahme sicherstellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt. Dazu haben Sie sicherzustellen, dass:
  1. sie sich am Ort ihrer Teilnahme allein in einem geschlossenen Raum, der nur eine Tür als Zugang und keine Balkon- oder Terrassentüren aufweist, aufhalten.
  2. keine Teile der Umgebung oder des Hintergrundes unkenntlich gemacht, verschwommen, verpixelt oder durch andere Bildinhalte überlagert werden.
  3. zu Beginn der Teilnahme, nach Unterbrechungen und ggf. zwischendurch nach Aufforderung durch den Sitzungsleiter der komplette Raum (auch unterhalb der üblichen Sichtbereiche) des digital Teilnehmenden durch einen langsamen und vollständigen Schwenk der Kamera gezeigt wird.
  4. während der Teilnahme die Tür des Raumes im Hintergrund durchgehend sichtbar bleibt und nicht mehr als zwei Drittel verdeckt wird.
  5. die Mikrofonfunktion deaktiviert wird, solange das digital teilnehmende Gemeindevertretungsmitglied nicht selbst spricht.
- (8) Es ist untersagt, eine Aufzeichnung der Beratung oder Beschlussfassung (z. B. durch Softwareprogramme oder separate Geräte wie Mobiltelefone, Diktiergeräte, Kameras u. ä.) durchzuführen.
- (9) Im Zweifelsfalle oder wenn Unklarheiten nicht ausgeräumt werden können, sind die digital an der nichtöffentlichen Sitzung teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung von der Sitzung zu trennen. Ihre Teilnahme gilt in diesem Fall als nicht erfolgt.

(10) Gemeindevertreter, die digital an einer Sitzung teilnehmen, dürfen an geheimen Abstimmungen nicht teilnehmen.

---

## **§ 5 Sitzungen der Gemeindevertretung in besonderen Situationen**

- (1) Im Falle einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung der Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, kann die Gemeindevertretersitzung auch ausschließlich mittels bewegter Bild- und Tonübertragung (digital) stattfinden.
- (2) Die Öffentlichkeit der Sitzung ist in derartigen Fällen durch eine Übertragung des öffentlichen Teils der Sitzung in Bild und Ton über allgemein zugängliche Netze herzustellen. Die technische Realisierung erfolgt mittels Videostream ohne Aufzeichnung über eigene Dienste oder allgemeine Videostream-Dienstanbieter.
- (3) Die Ladung zu einer solchen Sitzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzugeben.
- (4) Der Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ entfällt bei digitalen Sitzungen der Gemeindevertretung mittels Bild- und Tonübertragung.
- (5) Die Teilnahme an der Sitzung gilt als erfüllt, wenn sich die Gemeindevertreter gegenseitig gleichzeitig visuell mit bewegtem Bild und akustisch gut und verständlich wahrnehmen können. Können einzelne Gemeindevertreter von allen anderen Gemeindevertretern nicht ausreichend mit bewegtem Bild und Ton wahrgenommen werden, so gelten sie als abwesend. Die Sitzung der Gemeindevertretung darf nicht fortgesetzt werden, wenn die Anforderungen nach Satz 1 nicht oder nicht mehr erfüllt sind und der Grund für die Störung im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt. Es wird vermutet, dass der Grund für eine Störung nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt, wenn die Anforderungen des Satzes 1 bei mindestens einem mittels Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglied erfüllt sind.
- (6) Mitglieder der Gemeindevertretung, die an einer digitalen nichtöffentlichen Sitzung mittels Bild- und Tonübertragung teilnehmen, müssen an dem Ort ihrer Teilnahme sicherstellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt. Die Anforderungen des § 4 Absatz 7 gelten entsprechend.
- (7) Abstimmungen, die geheim in einer digital durchgeführten Sitzung durchgeführt werden, sind als Briefabstimmungen durchzuführen.

---

## **§ 6 Datenschutz; Speicherung, Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten**

- (1) Im Falle der digitalen Teilnahme von Gemeindevertretern im Sinne der §§ 4 und 5 erfolgt keine Aufzeichnung, sondern lediglich ein Streamen der Bild- und Tondaten. Dazu wird eine datenschutzkonforme Videokonferenzsoftware mit Übertragungsservfern in der europäischen Union eingesetzt.
- (2) Zur Umsetzung der digitalen Teilnahme von Gemeindevertretern an einer Sitzung ist die Erhebung und zeitweise Speicherung personenbezogener Daten erforderlich. Dazu zählen:

1. die IP- und MAC-Adresse des verbundenen Endgerätes der Gemeindevorsteher,
2. Bild und Ton der Gemeindevorsteher,
3. die räumliche Umgebung des Gemeindevorstehers sowie
4. Zeitpunkt und Dauer der Übertragung.

Die Gemeindevorsteher, welche digital an einer Sitzung teilnehmen wollen, müssen sich zuvor schriftlich mit der Erhebung und zeitweisen Speicherung ihrer personenbezogenen Daten einverstanden erklären. Sie sind auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 29 Absatz 5a Satz 2 KV M-V hinzuweisen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Personen, die weder in Ausübung eines Mandates als Mitglied der Gemeindevorstellung noch im Rahmen eines Dienstverhältnisses zur Gemeinde oder zum Amt Darß/Fischland an der Sitzung teilnehmen, setzt ebenfalls eine Einwilligung voraus.

- (3) Eine Veröffentlichung der erhobenen Daten im Falle des § 4 erfolgt in Form eines Video-streams mittels einer nicht öffentlich zugänglichen Videokonferenzschaltung auf einer öffentlich sichtbaren Leinwand im Sitzungssaal. Eine Übermittlung in allgemein zugängliche Daten netze erfolgt nicht. Da der Stream nicht aufgezeichnet wird, erfolgt auch keine dauerhafte Speicherung von personenbezogenen Daten. Die Daten werden nach dem Ende der Sitzung gelöscht.
- (4) Im Falle des § 5 werden die durch das Streamen kurzzeitig gespeicherten Daten der Sitzung und die dazu erhobenen personenbezogenen Daten mit Beendigung der Sitzung gelöscht. Da der öffentliche Teil der Sitzung öffentlich über allgemein zugängliche Netze verbreitet wird, ist die Speicherung von Sitzungsinhalten und personenbezogenen Daten durch Dritte nicht ausgeschlossen. Darauf hat die Gemeinde keinen Einfluss.
- (5) Dritten ist die Speicherung, weitergehende Verarbeitung oder Verwendung der Bild- und Tonaufnahmen grundsätzlich nicht gestattet. Gesetzliche Ausnahmetatbestände bleiben hiervon unberührt. Ebenso unberührt bleibt das Recht der Mitglieder der Gemeindevorstellung, Bild- und Tonaufnahmen von sich selbst erstellen zu lassen.

---

## § 7 Ausschussbildung

Die Besetzung aller Ausschüsse erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren auf der Grundlage des modifizierten Höchstzahlverfahrens in Anlehnung an das D'Hondt-Verfahren. Sofern im jeweiligen Ausschuss sachkundige Einwohner vertreten sind, muss entsprechend den Festlegungen der KV M-V die Mehrheit der Ausschussmitglieder aus Gemeindevorstehern bestehen. Sie sind bei der Besetzung der Ausschüsse zuerst zu benennen. Es können Sachverständige ohne Stimmrecht hinzugezogen werden. Für die Ausschussmitglieder können Vertreter benannt werden, die auch die Vertretung für mehrere Mitglieder innerhalb des eigenen Benennungsvorschlags übernehmen können. Diese können jedoch in einer Sitzung gleichzeitig nicht mehr als eine Vertretung wahrnehmen. In Ausschüssen, in denen der Bürgermeister durch seine Funktion gesetzt ist, wird dieser allein von seinen Stellvertretern vertreten.

---

## § 8 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Es wird ein Haupt- und Finanzausschuss als beschließender Ausschuss gebildet. Gemäß § 36 KV M-V werden diesem Ausschuss die gesetzlichen Aufgaben des Finanzausschusses

übertragen. Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus dem Bürgermeister und vier weiteren Gemeindevorvertretern. Daneben werden vier weitere Mitglieder der Gemeindevorvertretung als stellvertretende Haupt- und Finanzausschussmitglieder benannt.

- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse der Gemeindevorvertretung.
- (3) Die Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses sind die Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V von 100,00 Euro bis 1.000,00 Euro. Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde vor und trifft, soweit nicht andere Zuständigkeiten in dieser Haupsatzung festgelegt sind, die erforderlichen Entscheidungen für die Durchführung des Haushaltsplanes der Gemeinde. Er begleitet die Haushaltsführung der Gemeinde und berät über Empfehlungen von Einzelvorhaben des Finanzhaushaltes.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet auch in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Dringlichkeitssitzung der Gemeindevorvertretung aufgeschoben werden kann. Diese Entscheidungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der nachträglichen Billigung der Gemeindevorvertretung.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt in Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist, bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro, wenn die Maßnahme in der Haushaltssatzung enthalten ist. Er beschließt im Einzelfall über:
  1. Einzelvorhaben des Finanzhaushaltes, wenn das Vorhaben nicht in der Haushaltssatzung enthalten ist und der Gesamtaufwand des Vorhabens den Betrag von 25.000,00 Euro nicht übersteigt.
  2. den Erlass von Ansprüchen.
  3. das Führen von Rechtsstreitigkeiten.
  4. den Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens nicht 5.000,00 Euro überschreitet.
- (6) Der Ausschuss bestimmt einen regelmäßig wiederkehrenden Tagungstermin. Der Terminkalender ist allen Mitgliedern der Gemeindevorvertretung, der Betriebsleitung des Kurbetriebes sowie dem Amt mitzuteilen.
- (7) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Gemeindevorvertretung ist spätestens in der nachfolgenden Sitzung über die Entscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses zu unterrichten.

---

## § 9 Betriebsausschuss

- (1) Für sämtliche Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Kur- und Tourismusbetrieb Ostseebad Prerow“ wird ein beschließender Ausschuss, der die Bezeichnung „Betriebsausschuss“ trägt, gebildet. Dieser Ausschuss besteht aus fünf Gemeindevorvertretern. Für jedes Mitglied des Betriebsausschusses wird ein stellvertretendes Mitglied benannt.

- (2) Aufgaben und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses werden auf der Grundlage der Eigenbetriebsverordnung M-V in der durch die Gemeindevertretung beschlossenen Betriebsatzung geregelt.

---

## § 10 Weitere Ausschüsse

- (1) Folgende beratende Ausschüsse werden gem. § 36 KV M-V mit jeweils fünf Mitgliedern, bestehend aus Gemeindevertretern und weiteren sachkundigen Einwohnern, gebildet:
1. Bauausschuss: für die Gemeindeentwicklung, Bauangelegenheiten, Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Denkmalpflege und die Verkehrsplanung.
  2. Ausschuss für Soziales, Jugend und Wohnungen: für das Sozialwesen, Wohnungsangelegenheiten, Vereine, Senioren- und Jugendangelegenheiten.
- (2) Für jedes Mitglied der Gemeindevertretung in den Ausschüssen wird ein stellvertretendes Mitglied benannt. Für die sachkundigen Einwohner wird kein stellvertretendes Mitglied benannt.
- (3) Für Einzelaufgaben können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Jeder Gemeindevertreter hat das Recht, den Beratungen der Ausschüsse beizuhören.
- (5) Der jeweilige Ausschuss kann in eigener Zuständigkeit für einzelne Sitzungen oder auch zeitweise über die Zulassung der Öffentlichkeit beschließen.
- (6) Sachverständige oder auch Einwohner, die in eigener Angelegenheit sprechen möchten oder vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, können zu den Sitzungen der Ausschüsse eingeladen und gehört werden.
- (7) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

---

## § 11 Seniorenbeirat

Die Gemeinde hat einen ehrenamtlich tätigen Seniorenbeirat. Näheres regelt die von der Gemeindevertretung beschlossene Satzung des Seniorenbeirates.

---

## § 12 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, bis 5.000,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis 1.000,00 Euro pro Monat.
  2. bei überplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen bis 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 10.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen bis 5.000,00 Euro je Fall.

3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken bis 1.500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis 5.000,00 Euro sowie bei Aufnahmen von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 50.000,00 Euro.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatz 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 20.000,00 Euro bzw. von 5.000,00 Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen, können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 20.000,00 Euro.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von höchstens 99,99 Euro.
- (5) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn bei Kauf von Grundstücken das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.
- (6) Er entscheidet auch über:
1. das Einvernehmen nach § 14 Absatz 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre).
  2. das Einvernehmen nach § 22 Absatz 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion).
  3. das Einvernehmen nach § 36 Absatz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben).
  4. die Genehmigung nach § 173 Absatz 1 BauGB.

Zu diesen Entscheidungen soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.

### **§ 13 Festlegungen von Wertgrenzen für Nachtragssatzungen nach § 48 KV M-V und GemHVO-Doppik**

- (1) Im Sinne des § 48 KV M-V werden folgende Erheblichkeitsgrenzen für den Erlass von Nachtragshaushaltssatzungen festgesetzt. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 KV M-V gilt:
  1. ein Jahresfehlbetrag / jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 25.000,00 Euro übersteigt.
  2. die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages / jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um mehr als 25.000,00 Euro als erheblich.
- (2) Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 2 KV M-V sind Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn die Wertgrenze von 2% aller Aufwendungen und laufenden Auszahlungen überschritten wird.
- (3) Im Sinne von § 48 Absatz 3 Nummer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen als geringfügig, wenn sie im Einzelfall 25.000,00 Euro und in ihrer Gesamtheit 5% des Gesamtinvestitionsvolumens nicht überschreiten.

- (4) Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 2 KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 1,0 Stellen nicht übersteigt und die Finanzierung der Personalaufwendungen und -auszahlungen mindestens zu 75% durch eine Förderung nach dem SGB II gesichert ist.

## **§ 14 Festlegungen von Wertgrenzen für die Zuständigkeit von Entscheidungen über die Stundungen und den Erlass von Ansprüchen**

Gemäß der Dienstanweisung über Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen werden folgende Zuständigkeiten festgelegt:

1. Ansprüche können gestundet werden:
  - a) von der Leiterin des Amtes für Finanzen bis 5.000,00 Euro.
  - b) vom Bürgermeister bis 10.000,00 Euro.
  - c) vom Haupt- und Finanzausschuss bis 15.000,00 Euro.
  - d) Von der Gemeindevertretung über 15.000,00 Euro.
2. Ansprüche können erlassen werden:
  - a) von der Leiterin des Amtes für Finanzen bis 2.500,00 Euro.
  - b) dem Bürgermeister bis 10.000,00 Euro.
  - c) vom Haupt- und Finanzausschuss bis 15.000,00 Euro.
  - d) von der Gemeindevertretung über 15.000,00 Euro.

## **§ 15 Entschädigungen**

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.440,00 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.
- (2) Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 288,00 Euro; die zweite Stellvertretung eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 144,00 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Absatz 1, mithin 48,00 Euro, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 oder 5 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 30,00 Euro. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40,00 Euro. Gleches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt

worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,00 Euro.

- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von monatlich 100,00 Euro.
- (6) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Prerow erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der §§ 2 und 5 der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern. Diese beträgt für den Wehrführer 250,00 Euro, den stellvertretenden Wehrführer 125,00 Euro, den Jugendwart 125,00 Euro, den Gerätewart 100,00 Euro und den stellvertretenden Gerätewart 50,00 Euro.
- (7) Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Prerow erhalten nach Maßgabe des § 11 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern pro Kamerad und Brand- oder Hilfeleistung einen Betrag von 8,00 Euro als Ersatz ihrer Auslagen. Die Abrechnung der Einsatzgelder erfolgt am Ende des Jahres.

---

## § 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter der Adresse [prerow.darss-fischland.de](http://prerow.darss-fischland.de). Einladungen zu den Sitzungen der Gemeinde und ihrer Ausschüsse, soweit diese öffentlich sind, und Niederschriften ihrer öffentlichen Sitzungen werden unter dieser Internetadresse, insbesondere unter dem Navigationspunkt „Informationsportal für Bürger“ (Bürgerinformationsportal SessionNet) bekanntgemacht. Das Ortsrecht ist unabhängig von der Bekanntmachung auch über den Link/Button „Satzungen“ zu erreichen. Satzungen der Gemeinde können zudem beim Amt Darß/Fischland, Chausseestraße 68a in 18375 Seebad Born a. Darß bezogen werden. Jedermann kann sich die Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz bei Bedarf ebenfalls zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung sind mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form des Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Öffentliche Bekanntmachungen und Verkündigungen nach BauGB sind bewirkt nach Ablauf von 14 Tagen, wobei der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet wird.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen im Internet, ergänzend durch öffentlichen Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde. Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt ebenfalls durch die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne nebst weiteren wesentlichen Unterlagen im Internet. Zusätzlich erfolgt eine öffentliche Auslegung der Unterlagen während der üblichen Dienst- und Geschäftszeiten im Amt Darß/Fischland, Chausseestraße 68a, 18375 Born a. Darß. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und

Zusätzlich erfolgt eine öffentliche Auslegung der Unterlagen während der üblichen Dienst- und Geschäftszeiten im Amt Darß/Fischland, Chausseestraße 68a, 18375 Born a. Darß. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Ort und Dauer der Auslegung sind 14 Tage vorher ortsüblich bekannt zu machen.

- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) In den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde werden, sofern praktisch umsetzbar, auch weiterhin die im Internet einsehbaren öffentlichen Bekanntmachungen möglichst zeitgleich (einschließlich der Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevorstand) den Bürgern zusätzlich zur Kenntnis gegeben. Die amtlichen Bekanntmachungstafeln befinden sich:
  1. in der Hafenstraße zwischen den Grundstücken Nr. 8 und Nr. 10.
  2. in der Grünen Straße gegenüber der Einmündung Hagenstraße.
  3. in der Bergstraße an der Einmündung in die Waldstraße.
  4. in der Waldstraße gegenüber dem Kulturkaten „Kiek in“.

## § 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Prerow vom 11.12.2019 außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die Regelungen des § 15 (Entschädigungen) Absatz 1-5 rückwirkend zum 24.07.2024 (Datum der konstituierenden Sitzung der Gemeindevorstand) in Kraft. Die Regelungen des § 15 Absatz 6 und 7 treten rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Ostseebad Prerow, den 23. September 2025

Christian Seidlitz  
Bürgermeister



### Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstößen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

### Veröffentlichungsvermerk:

Veröffentlicht am:	Datum	Namenszeichen
	04.12.25	LH

auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Prerow unter [www.prerow.darss-fischland.de](http://www.prerow.darss-fischland.de).

